

Flender GmbH, Alfred-Flender-Str. 77, 46395 Bocholt, Germany

August Kuhfuss
Nachf. Ohlendorf GmbH
Münchenstraße 9
38118 Braunschweig

Name:
Guido Wiesmann
Department
Flender COU S

Email guido.wiesmann@flender.com
Date 20.02.2025

Produktkonformität **Artikel 33 (1) REACH-Verordnung / Abfallrahmenrichtlinie (EU) 2018/851 Artikel 9 – SCIP**

Sehr geehrter Kunde,
wir freuen uns, Ihnen die folgende Antwort auf Ihre Anfrage zur Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (im Folgenden "REACH" genannt) und zur Abfallrahmenrichtlinie (EU) 2018/851 Artikel 9 - SCIP geben zu können:

Artikel 33 Abs. 1 REACH

REACH definiert derzeit folgende Pflichten, die in der Lieferkette von Bedeutung sind:

- Hersteller und Importeure von Stoffen (als solche oder in Gemischen) müssen diese Stoffe bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) registrieren lassen, wenn die betreffenden Stoffe in Mengen > 1 t/a hergestellt oder importiert werden.
- Produzenten und Importeure von Erzeugnissen, die dazu bestimmt sind, einen Stoff unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freizusetzen, müssen den betreffenden Stoff registrieren, wenn der Gesamtgehalt in den Erzeugnissen > 1 t/a beträgt.
- Registrierungspflichtige Stoffe, die bis zum 1. Dezember 2008 vorregistriert worden sind, müssen innerhalb bestimmter Fristen registriert werden.
- Lieferanten von Stoffen und Gemischen müssen dem Abnehmer entweder ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 oder eine Sicherheitsinformation gemäß Artikel 32 REACH zur Verfügung stellen.
- Gemäß Artikel 33 REACH muss ein Lieferant eines Erzeugnisses, das ein oder mehrere Erzeugnisse enthält, in denen einer der Stoffe der aktuellen Kandidatenliste (<http://ECHA.europa.eu/web/guest/candidate-list-table>) in Konzentrationen von mehr als 0,1 Gewichtsprozent (w/w) enthalten ist, den Abnehmern des Erzeugnisses und auf Anfrage auch den Verbrauchern Informationen über die jeweils enthaltenen Stoffe der Kandidatenliste und ausreichende Informationen für eine sichere Verwendung zur Verfügung stellen.
- Nachgeschaltete Anwender (Verwender von Stoffen und Gemischen) sind gemäß Artikel 34 zur Weitergabe von Informationen an ihre Lieferanten verpflichtet und haben weitere Rechte und Pflichten gemäß Artikel 37 ff. REACH. Die Flender GmbH erfüllt die in REACH definierten gesetzlichen Anforderungen sowie die in allen anderen anwendbaren Verordnungen und Bestimmungen definierten Anforderungen. Die Flender GmbH registriert alle registrierungspflichtigen Stoffe, die sie selbst herstellt oder importiert, fristgerecht vor und wird sie gegebenenfalls innerhalb der vorgegebenen Fristen registrieren.

Flender GmbH
Management: Andreas Evertz (Chairman) and Dr. Christian Terlinde

Alfred-Flender-Str. 77 Tel.: +49 (2871) 92 0
46395 Bocholt
Germany

Chairman of the Supervisory Board: Dr. Juergen Brandes
Registered Office: Bocholt, Germany; Commercial Registry: Coesfeld, HRB 16929

Wir können nicht bestätigen, ob und wann von Dritten hergestellte oder importierte Stoffe, die als solche oder in Gemischen verwendet oder an Sie geliefert werden, von diesen registriert worden sind. Außerdem verlangt REACH nicht, dass Vorregistrierungsnummern als Nachweis der Vorregistrierung weitergegeben werden (was angesichts der Struktur der Vorregistrierungsnummer auch nicht sinnvoll wäre). Wir werden uns bemühen, durch Kommunikation mit unseren Lieferanten die weitere Versorgung mit den notwendigen Stoffen und Gemischen sicherzustellen. Dennoch könnte REACH dazu führen, dass Stoffe aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr verfügbar sind und sich somit die Zusammensetzung von Gemischen ändert. Darauf haben wir keinen Einfluss und können die daraus resultierenden zukünftigen Auswirkungen nicht abschätzen.

REACH schreibt nicht vor, dass ein "REACH-Beauftragter" als zentraler Ansprechpartner für Kunden zu benennen ist. Sollten dennoch Fragen zur REACH-Konformität unserer Produkte bestehen, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner in unserer Vertriebsorganisation.

Wir halten alle Stoffbeschränkungen in Anhang XVII und die Beschränkungen in anderen Verordnungen und Bestimmungen, die für unsere Erzeugnisse gelten, vollständig ein.

Abfallrahmenrichtlinie (EU) 2018/851 Artikel 9 - SCIP

Ergänzend zur REACH-Verordnung verpflichtet die Abfallrahmenrichtlinie (EU) 2018/851 Artikel 9 die Wirtschaftsbeteiligten in der Europäischen Union, Erzeugnisse, die einen besonders besorgniserregenden Stoff mit einem Massenanteil von mehr als 0,1 % enthalten, gemäß Artikel 33 Absatz 1 der REACH-Verordnung an die Europäische Chemikalienagentur ECHA zu melden. Zu diesem Zweck hat die ECHA die zentrale SCIP-Datenbank entwickelt. SCIP steht für "Substances of Concern In articles as such or in complex objects (Products)".

Flender kommt dieser Meldepflicht nach und meldet